

Änderungskommentar BSO 2026

Gesamtausgabe nach Paragraphen

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

8. Dezember 2025

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

In den meisten Fällen dürfte diese Fassung der Änderungskommentierung wenig hilfreich sein. Sie ist allein nach den Paragraphen der BSO geordnet. Meistens dürften die Fassungen zu einzelnen Änderungskomplexen oder für bestimmte Adressaten hilfreicher sein, ggf. die nach Wichtigkeit der Änderungskomplexe sortierte Gesamtfassung. Diese Fassung kann nur empfohlen werden, wenn in den anderen Fassungen die gewünschten Auskünfte nicht zu finden sind. Sind sie auch hier nicht enthalten, bitte an den Verfasser wenden.

Durchgängige Änderungen

Die Begriffe „Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft“ wurden vereinheitlicht zu Staatsangehörigkeit. In Einzelfällen gibt es tatsächlich Unterschiede, d. h. dass jemand zwar die Staatsangehörigkeit, aber nicht die Staatsbürgerschaft besitzt. Gemeint war schon immer an allen Stellen die Staatsangehörigkeit.

§ 9

Definition Pflichtspielbetrieb gestrafft: Spiel im Rahmen eines Wettbewerbs, Veranstalter des Wettbewerbs ist ein Verband. Dazu gehören zwangsläufig auch Post Season-Spiele wie Play Offs usw.

§ 16

Nr. 2

- Editorisch Nummerierung eingefügt; die Voraussetzung, die für a)+b) gleichermaßen gilt, ist in c) zusammengefasst.
- Bstb. b) neu eingefügt: Jugendspieler in Vereinen, die keine Erwachsenenmannschaft haben, können nach Abschluss des Pflichtspielbetriebs wechselsperrenfrei in das Erwachsenenteam eines anderen Vereins wechseln. Das gilt nur für genau diese Konstellation. Ein Wechsel in ein anderes Jugendteam ist genauso wenig wechselsperrenfrei wie wenn der abgebende Verein einen Lizenzantrag für ein Erwachsenenteam gestellt hatte, selbst wenn der

Antrag zurückgezogen oder die Lizenz verweigert wurde.

§ 18 und § 19

Die Änderungen bezüglich der Geschlechtsbestimmung letzte Saison sollten das ganze Verfahren vereinfachen. Durch eine unglückliche Formulierung wurden sie jedoch insbesondere von Betroffenen missverstanden, die sich nun für ausgeschlossen hielten. Zusammen mit der Interessenvertretung dgti e.V. wurde eine neue Formulierung entwickelt, die das angestrebte Ziel beibehält und auch am Verfahren nur kleinere Präzisionen vornimmt.

Es bleibt weiterhin dabei, dass die Angabe auf dem Spielerpassantrag gilt und zunächst nicht hinterfragt wird. Erst nachrangig ist eine Überprüfung möglich, wenn es Beschwerden aus dem Spielbetrieb gibt.

Erste Filterstelle bleibt der Ligaobmann (die Passstelle wurde gestrichen). Er kann entscheiden, ob die Beschwerden überhaupt ausreichen, um eine solche Überprüfung auszulösen.

Die beiden Verfahren in der Saison 2025 wurden von Betroffenen zur Sicherstellung ihrer Spielberechtigung angestrengt. Diese wären nach Sinn und Zweck der Regelung nicht notwendig gewesen. Es ging den Betroffenen aber um die Sicherheit, die sie aus der BSO-Formulierung nicht ableiten konnten. Durch die klare Definition von Begriffen in § 18 und die Regelung in § 19 Nr. 1 sollte nun auch die Klarheit bestehen, wer unter welchen Umständen in Frauenligen spielberechtigt ist.

Im Einzelfall kann nach entsprechenden Beschwerden und einem differenzierten Verfahren dennoch ein Ausschluss ausgesprochen werden. Gedacht ist dabei aber vor allem an rechtsmissbräuchliches Verhalten.

§ 20

Nr. 3 Es stellte sich in der vergangenen Saison mehrfach die Frage, was mit dem zweiten Absatz gemeint war: Ging es um Abweichungen vom Regelspieltag (definiert in Satz 2) oder um Abweichungen von Samstag/Sonntag/Feiertag (Satz 1)?

Die Technische Kommission kam zu dem Schluss, dass Praxis und Regelung nur dann Sinn ergeben, wenn Abweichungen von Satz 1, d.h. Spiele an regulären Arbeitstagen, gemeint sind. Um weitere Unklarheiten zu vermeiden, wurde dies nun klargestellt.

§ 22

Klarstellung, dass fünf Tage vor dem Spiel die Grenze für die Vereine überraschende Verlegungen von Spielen durch den Verband ist. Andernfalls wären die Regelungen zu Verlegungen statt Spielabsagen (vgl. § 91a), die andere Fristen nennen und im Einzelfall auch eine kurzfristigere Verlegung zulassen, widersprüchlich.

§ 24

Nr. 2 Klargestellt, dass die Siegquotienten *absteigend* sortiert werden.

§ 25

Nr. 2 Nach dem Wortlaut bot die Regelung bisher die Möglichkeit, dass sich ein Team einer Neuansetzung widersetzt, etwa indem es behauptet, bis zum Saisonende keinen Platz zur Verfügung zu haben (wobei sie dann zur Stellung eines Ersatzplatzes verpflichtet wären, vgl. § 102 Nr. 6). Diese Lücke wird durch die Klarstellung geschlossen, dass es objektive Gründe sein müssen, aus denen das Spiel nicht angesetzt werden kann.

Die Technische Kommission ist der Meinung, dass die Regelung nur geschaffen wurde, um eine Abschlusstabelle zu ermöglichen, auch wenn ein Spiel ausgefallen ist, das noch neu angesetzt werden müsste.

§ 26

Fehlerhafte Verweise korrigiert, Präzisierungen.

§ 33

Nr. 6

- „Sich festspielende Zweitteamspieler werden dem ersten Team zugeordnet“, ist eine klarstellende editorische Änderung, die sich aus Unklarheiten in der Praxis ergibt: Sinn der Mindestpässe ist, dass ein Team eine gewisse Luft hat, um die Mindestspielstärke am Spieltag zu erreichen. Wenn sich Zweitteamspieler im ersten Team festspielen, entfallen sie aber zu diesem Zweck. Daher wurde nun klargestellt, dass diese auch ohne Neuausstellung eines Passes für das erste Team dem ersten Team zugerechnet werden. Daraus sollte nun jedem die mögliche Folge klar sein, dass das zweite Team unter die Mindestpasszahl rutschen und somit seine Lizenz verlieren kann.
- Da mehrere Spielverbünde dazu übergegangen sind, die Mindestpasszahl für die Regionalliga in Vorbereitung auf die GFL2 anzuheben, ergibt eine „festcodierte“ Angabe der Zahlen keinen Sinn. Ein

Bundesligateam, das ein zweites Team in der Regionalliga hat, hätte sonst einen unfairen Vorteil, da sie für das erste Team weniger Pässe (35) bräuchten als für das zweite, das regulär mehr als 35 Pässe bräuchte (regulär: 45/40; getauscht nach alter Regelung: 35/45, also in Summe fünf Pässe weniger).

- Außerdem wird vorgeschrieben, dass bis zum 28. Februar die regulären Mindestpasszahlen im ersten Team erreicht werden müssen.

§ 43 und § 45

Die BSO unterscheidet zwischen Spielberechtigung, die durch den Spielerpass nachgewiesen wird, und der konkreten Spielerlaubnis am Spieltag, die die Spielberechtigung voraussetzt, aber weitere Bedingungen hat. Die Absätze 2 und 3 in § 44 bezogen sich auf den Erwerb der Spielberechtigung und waren daher in § 45 systematisch falsch und wurden ansonsten unverändert in § 43 verschoben.

§ 52

Klarstellung, dass die Passlisten direkt von der Passstelle an die Wettkampfkommision zu gehen haben, ohne Umwege über eine dritte Stelle etwa im Landesverband, die Änderungen oder Überarbeitungen vornehmen könnte. #ausGründen

§ 55

Umstrukturierung/Einführung von Untergliederung zwecks mehr Klarheit. BSO-Paragrafen neigen dazu, im Laufe der Zeit zu wachsen und dadurch unübersichtlicher zu werden, so dass Bezüge nicht mehr eindeutig sind. Inhaltlich keine Änderungen.

§ 57

Klarstellung, dass Semikontakt und kontaktloses Flag Football zwei verschiedene Bereiche sind und der Unterschied nicht an der Zahl der Spieler auf dem Feld festzumachen ist. Insbesondere im 7er Football sind sowohl eine kontaktlose als auch eine Semikontakt-Variante möglich. Zudem wird klargestellt, dass eine Semikontakt-Spielsperre oder -Wechselsperre auch nicht in den kontaklosen Bereich übernommen wird oder andersrum.

§ 60

Sieht auf den ersten Blick zwar nicht nach einer rein editorischer Änderung aus, ist es aber. Durch die Ausgliederung der Wechselsperren in § 60a wurden die Fristunterscheidungen in diesem Paragraphen überflüssig, da der 1.3. nur bei den Wechselsperren relevant ist, der 1.1. hingegen nur bei der Frage nach einer Freigabe.

Beim Freigabeverfahren gab es in den beiden Zeiträumen leicht abweichende Regelungen, die zu unterschiedlicher Praxis in den Landesverbänden führten. Diese

wiederum hatten zur Folge, dass bei verbandsübergreifenden Wechseln nicht immer vom abgebenden Verein verstanden wurde, warum der Spieler keine Wechselsperre erhielt, weil sie doch keine Freigabeanfrage vor dem 1.3. erhalten hatten (vgl. dazu § 62).

In Bezug auf § 60 haben sich die Landesverbände auf die Mischlösung verständigt, dass eine vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein gehende E-Mail die 14-Tages-Frist auslöst, wenn die aufnehmende Passstelle bei dieser Mail im CC stand. Bisher lief die Frist formal nur, wenn die Passstelle die Freigabeanforderung an den abgebenden Verein richtete, wozu sie aber überhaupt nicht verpflichtet war oder werden konnte.

Hinzu kommt der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit, dass Landesverbände auch zwischen dem 1.11. und 31.12. und/oder bei nicht verlängertem Spielerpass standardmäßig eine Freigabe fordern können. Da es sich dabei um eine Verschärfung der BSO handelt, wäre eine solche Regelung auch ohne explizite Erlaubnis rechtmäßig (manche Landesverbände praktizieren sie bereits). In die BSO aufgenommen wurde der Absatz, da diskutiert wurde, dies als Standard einzuführen. Manche Landesverbände sehen erhebliche Vorteile zum Schutz der Vereine in dieser Regelung (Stichwort „Beitragsnomaden“). Andere Landesverbände sahen hier für sich jedoch keinen Regelungsbedarf, so dass es bei dem Hinweis auf diese Möglichkeit blieb.

§ 60a

Nr. 1 Wechsel aus einer höheren Liga in eine niedrigere Liga nach dem 31.7. resultieren nun in einer längeren Wechselsperre von 5 Spielen.

Hintergrund ist, dass die Bundesligen zum Teil deutlich früher enden als untere Ligen; insbesondere bei Teams, die sich nicht für die Relegation/Playoffs qualifizieren, kommt das zum Tragen. Infolgedessen war es möglich, nach einer GFL2-Saison noch in einer unteren Liga die Wechselsperre abzusitzen und ein oder zwei Spiele zu spielen. Das führte in Einzelfällen zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen, insofern in den letzten Spielen teilweise komplett andere Teams auf dem Platz standen. Ergibt sich daraus ein Aufstieg in eine höhere Liga, hat das Team unter Umständen gar nicht die Spielerstärke, um in der höheren Liga konkurrenzfähig zu sein, da die Spieler, die für den Aufstieg gesorgt hatten, wieder in die Bundesliga zurückkehren und den längsten Teil der Saison dem Verein gar nicht zur Verfügung stehen können.

Mit der verlängerten Wechselsperre soll dem ein Riegel vorgeschoben werden, wie er für Wechsel aus der ELF bereits in der Vergangenheit bestand und weiterhin besteht.

Nr. 1+2 Klarstellung, dass der anzuwendende Absatz sich nach dem aufnehmenden Team richtet, nachdem ein Regionalligateam für einen aus der Jugendmannschaft eines anderen Vereins kommenden Spieler eine Verkürzung der Wechselsperre nach Nr. 2 forderte. Ein Spieler, der einen Erwachsenenpass beantragt, ist aber kein Jugendlicher mehr. Zudem würde eine der Forderung entsprechende Praxis dazu führen, dass unterschiedliche Wechselsperren in derselben Liga zur Anwendung kämen. Schließlich würde so ein Anreiz geschaffen, dass Jugendspieler noch während ihrer Jugendsaison in ein Erwachsenenteam wechseln. Das steht im Widerspruch zur Regelungsabsicht des § 16.

Nr. 3 Die Regelungsbefugnis von Ligaträgern soll sich nicht auf die grundsätzliche Wechselsperrenregelung beziehen, da sie dann auch die Aushebelung der Wechselsperre als solcher beinhaltet. Lediglich die Länge der Wechselsperre sowie die Fristen, falls eine Liga eine von § 23 abweichende Saison hat, sollen geändert werden können. Das war schon zuvor so intendiert. Nach Wissen der Technischen Kommission wurde die Regelung von den Ligaträgern auch so verstanden und praktiziert, insofern dürften sich aus der Änderung keine Folgen für die Praxis ergeben.

Nr. 6 Bstb. a Klarstellung, dass mit „höher“ und „niedriger“ spielenden Teams nicht nur erstes und zweites Team gemeint sind (dann hätte man genau das geschrieben), sondern auch weitere Teams wie Jugendteams, dort weiter gestaffelt nach Altersklasse, was bei überlappenden Altersklassen durchaus möglich ist und dort, wo diese angewendet werden, auch vorkommt.

Bstb. b Aus dem gleichen Grund wurde der letzte Satz von Bstb. b generischer formuliert. Neben einem Wechsel vom zweiten zum erstem Team kommt auch ein Wechsel vom Jugend- in das Erwachsenenteam in Frage, wenn die J-Regelung angewendet wird. Da diese Regelung in § 16 steht, war sie durch den vorstehenden Vorbehalt eigentlich schon abgedeckt, aber wenn sich durch eine Formulierungsänderung erreichen lässt, dass auch jemand, der dem Verweis nicht nachgeht, die Regelung dem Sinn nach verstehen kann, warum nicht. ;-)

§ 62

Durch die Umstrukturierung des § 60 in den letzten Jahren ergab sich Änderungsbedarf bei den Verweisen. Außerdem Klarstellung, dass ein Spielerpassantrag nur dann vollständig ist und die Wechselsperrenfrist gewahrt ist, wenn ausschließlich die Freigabe des abgebenden AFVD-Vereins fehlt. Andere fehlende Unterlagen, insbesondere eine fehlende fertig ausgestellte ITC, waren

die Frist nicht, zumal für internationale Wechsel die §§ 60 und 60a nur mittelbar gelten und insbesondere die Fristen abweichen (siehe § 64).

§ 67

Gemeint war schon immer „ab dem 1. März“, stand aber nicht so da. Man wollte wohl gerne die Schaltjahrproblematik umgehen, man kommt um sie aber leider nicht herum, wenn man möchte, dass die Formulierungen sowohl rechtlich eindeutig als auch für den rechtlichen Laien halbwegs verständlich sind.

§ 72

Nr. 1 Klarstellung, dass ein Spielerpass durch eine ausgestellte ITC ungültig wird. Das besagen bereits die IFAF-Regelungen zu internationalen Wechseln, auf die im Absatz verwiesen wird. In der Praxis ist das aber nicht jedem bekannt.

Übrigens gilt das auch bei einem eingehenden Wechsel, was mitunter dazu führt, dass abgebende ausländische Vereine einem Wechsel widersprechen, weil der Spieler seine Saison noch zu Ende spielen will. Das macht de jure später ein neues ITC-Verfahren nötig. Somit verursacht diese Unkenntnis dem aufnehmenden Verein unnötig doppelte Kosten.

Nr. 5 Aufgrund der sich plötzlich vervielfachenden Konkurrenzligen brauchte es eine generischere Formulierung statt einfach nur auf die ELF zu verweisen. Die entscheidenden beiden Kriterien zur Bestimmung, ob eine Liga von § 72 Nr. 5 abgedeckt ist, sind:

1. privatwirtschaftliche Organisation, d. h. keine Gemeinnützigkeit, insbesondere etwa wegen Gewinnerzielungsabsicht;
2. ihr Spielbetrieb verstößt gegen § 5, d. h. es geht um Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen; mithin gilt dieser Abschnitt nicht für die NFL, auch wenn diese Spiele in Deutschland durchführt, da diese nach § 5 zulässig sind.

Bstb. b) Das faktische Verbot von Wechseln aus solchen Ligen nach dem 31.7. wird aufgeweicht für Spieler, die im laufenden Kalenderjahr keine Spielberechtigung in solchen Ligen hatten.

Es kam 2025 tatsächlich vor, dass ein Spieler, der 2024 bei der ELF gespielt hatte, 2025 aber noch nirgends eine Spielberechtigung besessen hatte, nach dem 31.7. einen Spielerpass beantragen wollte. Gegen solche Wechsel, die formal aufgrund der letzten Spielberechtigung immer noch internationale Wechsel aus der ELF sind, war die Regelung aber gar nicht gerichtet. Sie waren einfach nicht bedacht worden.

Bstb. d) Im Falle, dass eine solche Liga während des Spielbetriebs eine Grätsche macht, entfällt in Zukunft die Wechselsperre.

Obgleich Anträge für den Entfall der ITC-Pflicht vorlagen, ist ein Entfall nicht möglich, insbesondere da jemand überprüfen müsste, ob im konkreten Einzelfall die Bedingungen für den Entfall der ITC-Pflicht vorliegen.

Damit entfällt nicht der Prüfaufwand, und für Wechsel aus diesen Ligen gilt sowieso der Gebührensatz, der nur die Selbstkosten deckt. Dieser hätte auch für die Prüfung des Entfalls der ITC-Pflicht erhoben werden müssen. Da eine abweichende Regelung nur einen weiteren Prozess bedeutete ohne irgendjemand einen Vorteil zu bieten, ist es schlicht einfacher, die ITC-Pflicht beizubehalten.

§ 76

Mit der Einführung des Zusatzbogens zum Spielberichtsbogen kann auch die Spielteilnahme anderer Personen als nur der Spieler nachvollzogen werden. Entsprechend die Definition angepasst.

§ 77

Was sich eigentlich von selbst versteht, muss im Laufe der Zeit #ausGründen leider explizit aufgenommen werden. Für die Neueinweisung einer Kettencrew durch den zuständigen Schiedsrichter ist in der Halbzeit schlicht keine Zeit. Kettencrewmitglieder, die sich geplant zur Halbzeit verabschieden, sind ein Organisationsversagen des Heimteammanagements. Nichtsdestoweniger können die Schiedsrichter ungeeignete Personen jederzeit austauschen, was sich mitunter auch erst während des Spiels herausstellt, etwa weil eine Person sich nicht von ihrem Smartphone fernhalten und entsprechend dem Spiel nicht folgen kann.

§ 80

Formal ist das eine gravierende Änderung, sachlich vermutlich ein editorischer Fehler im letzten Jahr. Jedenfalls ist ausgesprochen schwierig geworden und auch gar nicht notwendig, tatsächlich einen *schriftlichen* Nachweis durch einen Platzherren zu erhalten. Ob im Einzelfall die konkrete E-Mail einen Nachweis darstellt, wird weiterhin vom Ligaobmann beurteilt.

§ 83

Nr. 2 Die Pflicht zu weißen Trikots ergibt auch dann keinen Sinn, wenn das Heimteam etwa in hellgrau spielen will. Daher wird die Pflicht zu weiß auch bei ähnlich hellen Farben ausgesetzt. Am Ende geht es darum, dass beide Teams in deutlich zu unterscheidenden Farben spielen. Der gesunde Menschenverstand sagt eigentlich, dass dies bereits im Interesse der Teams selbst liegen

müsste. Das Interesse, Geld zu sparen und keinen zweiten Trikotsatz zu besitzen, ist bereits seit Jahrzehnten Grund für diesen Paragraphen. Mittlerweile führen bereits „stylische“ Gründe dazu, dass Teams zwar zwei Trikotsätze besitzen, aber in ähnlicher Farbe. . .

§ 84

Bisher traf die BSO keine Regelung zu Ballgrößen unterhalb des Erwachsenen- und A-Jugend-Bereichs. Hier konnten die Ligaträger Regelungen treffen, mussten aber nicht. Im Tackelbereich führte das zu einer meist unproblematischen Regelungslücke, da auch das Regelwerk für die Jugend abweichende Maße erlaubte, ohne diese näher zu definieren. Im Flag-Regelwerk hingegen sind Ballgrößen für Altersklassen definiert, wenngleich bisher nur als Soll-Regelung formuliert gewesen. So oder so entstanden rechtliche Unklarheiten.

Daher wird die bisher nur als Empfehlung vorgesehene Größentabelle in der BSO nun eine subsidiär Regelung. Das bedeutet: Trifft der Ligaträger keine explizite Regelung zu den zugelassenen Ballgrößen in seiner Liga, greifen die Vorgaben der BSO. Da viele Ligaträger tatsächlich keine Ballgrößen definiert haben, hat diese Änderung gravierende Auswirkungen.

§ 86

Die Definition des Spielbetriebs war bisher sehr grob und eigentlich unpassend zu dem, was die BSO in Abschnitt H regelt. Daher wurde sie angepasst und explizit alles, was in Abschnitt H geregelt wird, eingeschlossen. Das ist eine formale, keine praktische Anpassung.

§ 91a

- Die bisherige Formulierung führte zu Missverständnissen, auch bei Ligaobleuten. Die bisherige Formulierung meinte, wenn der Grund für die Spielabsage im Verantwortungsbereich des absagenden Teams lag, ist die Absage immer schuldhaft. Sie war mehr an die Teams gerichtet als an die Ligaobleute.

Manche wollten daraus schließen, dass selbst eine Absage wegen Unbespielbarkeit des Platzes (§ 80) zu einer Wertung führe, weil § 91a das so sage, denn den Ligaobmann und das Gastteam erreiche die Absage ja durch das Heimteam (tatsächlich erfolgt sie aber durch den Platzherren, der den Platz sperrt, und genau so wurde das im Änderungskommentar 2024 erläutert).

Daher sah die Technische Kommission keine andere Möglichkeit als wieder auf den allgemeinen Begriff der schuldhaften Absage in § 25 zu verweisen, der zwar ein Nachverfolgen des Verweises erfordert, aber rechtlich eindeutig ist.

- Aus ähnlichem Grund wird die Einschränkung, dass

eine Absage mit Attesten mindestens 48 h vor dem geplanten Kickoff erfolgen müsse, gestrichen. Die Technische Kommission kann sich nicht erklären, wie sie zustandegekommen ist, da sie im Rahmen der Gesamtregelung keinen Sinn ergibt.

Auch geht der Änderungskommentar 2024 auf diese Voraussetzung nicht ein, vielmehr lässt er deutlich erkennen, dass an Absagen mit Attesten keine Änderungen vorgenommen werden sollten. Auch in den internen Unterlagen lässt sich nur erkennen, dass die Frist von 48 h auf Verlegungen bezogen wurde, nicht auf Spielabsagen mit Attesten. Insofern kann dieser Passus nur als redaktionelles Versehen verstanden werden.

§ 97

Zur Klarstellung wird in § 97, dem häufigsten Fall für eine mögliche Spielabsage/Spielverlegung, der wesentliche Gehalt von § 91a wiederholt.

§ 98

- Aus den Landesverbänden, die bis zur expliziten Verpflichtung auf den Zusatzbogen diesen nicht genutzt hatten, kam der Wunsch klarzustellen, was auf dem Zusatzbogen mindestens ausgefüllt werden muss. Der AFVD hat das Interesse, belastbare Daten ermitteln zu können, ob lizenzierte Trainer am Spielfeldrand stehen oder nicht, um eventuellen Handlungsbedarf zu erkennen. Daher wird dem Wunsch nachgekommen, indem die Angaben zu den Coaches explizit verpflichtend gemacht werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in Zukunft fehlende Angaben zu den Coaches nach § 146 Nr. 5 Bstb. c mit Geldstrafe belegt werden.
- Dabei ist aufgefallen, dass bisher nirgendwo explizit aufgeführt wurde, dass der Spielberichtsbogen unterschrieben werden muss. Es ergab sich nur mittelbar daraus, dass er ausgefüllt werden musste und das Unterschriftsfeld dazugehört.
- Rein editorisch wurde ein falscher Verweis korrigiert.

§ 100+101

Siehe § 76.

§ 102

Nr. 1 Siehe § 98.

Nr. 2 Die Regelungen zur Nutzung von Online-Spielerpässen wurden aus systematischen Gründen von Nr. 1 nach Nr. 2 verschoben.

§ 104

Die Mercy-Rule kann zukünftig in allen Ligen angewendet werden, wenn der Ligaträger sie in Kraft setzt.

Eine von der BSO abweichende Mercy-Rule kann weiterhin nur in Jugend-, Aufbau oder Frauenligen festgelegt werden.

§ 105

- Die seit 2022 bestehende Regelung, dass Ligaobleute auf das Einsenden der analogen Spielberichtsbögen verzichten können, hatte eine so durchschlagende Wirkung, dass sie nun zum Standard gemacht wird. Spielberichtsbögen müssen nur noch in digitaler Form eingesendet werden, solange der Ligaobmann sie nicht explizit anfordert. Die Heimvereine bleiben zur Aufbewahrung der Bögen mindestens bis zum Jahresende verpflichtet.
- Darüber hinaus wird die Form der Einsendung näher spezifiziert. Spielberichtsbögen müssen *eingescannt* werden. Reines Abfotografieren ist nicht zulässig. Hintergrund ist die Dateigröße. Fotos ergeben unnötig große Dateien, die Speicherplatz blockieren. Das mag für den einzelnen Verein kein Problem sein, für einen Landesverband, der alle Spielberichtsbögen aller Spiele erhält und ablegen muss, kostet das bares Geld – oder den Aufwand, die Dateien nachträglich runterzurechnen. Entsprechend geht es eher um die Dateigröße als die Art, wie sie entstanden ist. Also auch eine übermäßig große Datei, weil mit zu hoher Auflösung eingescannt wurde, ist unzulässig. Alles was über wenige MB hinausgeht, darf als zu groß betrachtet werden.
- Schließlich müssen die Bögen zu *einer* PDF-Datei zusammengefügt werden. Zwei oder mehr Dateien erhöhen den Aufwand immens, insbesondere wenn später die Bögen eines früheren Spiels wieder zusammengesucht werden müssen. Dieses Problem lässt sich zwar sowohl durch Zusammenfügung seitens des Empfängers oder durch sprechende Dateinamen mit eindeutiger Struktur lösen, ist aber dennoch eine unnötige Arbeit durch mehrere Empfänger anstelle des einen Absenders.
- Fazit: Wer mehrere große Dateien verschickt, ist insofern rücksichtslos, als er sich Arbeit spart, die er anderen aufbürdet.
- Rein editorisch wurde ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

§ 109

- Klar gestellt, dass auch Vereine, die in keiner Liga spielen, Ausnahmen zu den Voraussetzungen für Scrimmages genehmigt bekommen können. Dann ist natürlich nicht der Ligaträger zuständig, sondern der Landesverband.
- Die Formulierung „kann Ausnahmegenehmigung

gen zulassen“ ist etwas sperrig und leicht unklar: Wer genehmigt eigentlich, wenn der Ligaträger nur die Ausnahmegenehmigung als solche zulässt? Gemeint war vermutlich schon immer, dass der Ligaträger Ausnahmen genehmigen kann; editorisch entsprechend angepasst.

§ 122a

Siehe § 18.

§ 126a

- Fehlerhafte Verweise korrigiert.
- Die Überprüfungsfrist wurde von variabel „dritter Tag nach dem Spiel“ fix auf den Dienstag nach dem Spiel gelegt. Dies dient der Gleichbehandlung der Teams, da Teams, die am Sonntag gespielt hatten, erst einen Tag später das Ergebnis einer Überprüfung erfuhren als die, die am Samstag gespielt hatten. Wichtig war vor allem, dass in der Regel ein Werktag zwischen Spiel und Überprüfung liegt, da am Sonntag die Mitglieder der Kommission selbst auf dem Feld stehen können.
- Außerdem soll nun sowohl gleich zu Beginn der Überprüfung als auch sofort nach der Entscheidung der betroffene Verein durch die Kommission informiert werden. Rechtsgültig ist zwar nur die Mitteilung durch den Ligaobmann, d. h. Einsprüche sind beim Ligaobmann einzureichen (und bei Sperren bis zu einem Spiel sowieso unzulässig); jedoch kam es insbesondere bei No-Call-Überprüfungen zu unangenehmen Überraschungen, die durch wenig Aufwand bei der Kommunikation verhindert werden können.
- Analog zur Entscheidung am Dienstag statt am dritten Tag erfolgt die Mitteilung durch den Ligaobmann nun auch fix am Mittwoch statt am vierten Tag.

§ 135

Klargestellt, dass unzulässige Einsprüche bereits durch den Ligaobmann abgelehnt werden. Dies war bisher nur suggeriert und führte zu Unsicherheiten bei den Ligaobleuten. Zwar kann die Zulässigkeitsprüfung durch den Ligaobmann vor der Weiterleitung nur den Sinn haben, lediglich solche Einsprüche weiterzuleiten, die auch zulässig sind, andererseits haben sich wegen des Fehlens eines expliziten Hinweises viele Ligaobleute dazu entschieden, auch klar unzulässige Einsprüche vorsichtshalber an die Berufungsinstanz weiterzuleiten.

Diese Entscheidung ergab sich auch daraus, dass bisher nicht klar war, wie sich der Verein gegen eine solche Zurückweisung wehren kann. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass ein Ligaobmann sich irrt. Daher wird ebenso

klargestellt, dass gegen die Ablehnung aus formalen Gründen eine Beschwerde bei der Berufungsinstanz eingelegt werden kann. Gibt die Berufungsinstanz der Beschwerde statt, hat sich dennoch zunächst wieder der Ligaobmann mit dem Einspruch auseinanderzusetzen. Andernfalls wäre es möglich, dass sich erst die Revisionsinstanz erstmals mit dem Einspruch inhaltlich statt rein formal auseinandersetzt.

§ 145

Nr. 5 Siehe § 72 Nr. 5.

§ 146

Nr. 3 Es fiel auf, dass mangelhafter Platzaufbau sehr unterschiedlich ausfallen kann – vom Fehlen der Yardmarkierungstäfelchen über das der Neun-Yard-Markierungen bis hin zu nur 5 Yard großen Endzonen –, aber alle Mängel gleichermaßen mit 200 € bestraft werden müssten, was bei den Täfelchen zu viel, bei zu kurzen Endzonen fast zu wenig ist. Oder man müsste gleich das Spiel umwerten (mit all dem Rattenschwanz der nach § 131 folgt), was in den allermeisten Fällen übertrieben erscheint. Jedenfalls konnte sich niemand an eine Spielumwertung wegen mangelhaftem Platzaufbau erinnern. Entsprechend wurde die Geldstrafe als Strafraum von 50 bis 400 € gefasst und ins Ermessen der zuständigen Stelle gestellt.

Nr. 4

- „Fehlende Angaben“ ergänzt.
- Analog zu Nr. 3 mehr Ermessensspielraum für die zuständige Stelle geschaffen.

Nr. 8 Entfall der Spielstatistikstrafe, da die separate Verordnung mittlerweile durch die Standards des Ligaverbands ersetzt wurden; wie auch die Verantwortung für die Spielstatistik als solche an den Ligaverbund übergegangen ist.

Nr. 12 Präzisierungen:

Bstb. b Pflichtspiel statt Spiel; ein Freundschaftsspiel ist also unschädlich.

Bstb. c Selber Begriff statt „Aufnahme des Pflichtspielbetriebs“, was die Auslegung zuließ, dass irgendein Team in der Liga oder gar nur im Landesverband/Spielverbund den Pflichtspielbetrieb aufgenommen hätte.

Nr. 16 „andere Mängel“ – vgl. § 77.

Nr. 24 Editorische Anpassung an § 146 Nr. 15 Bstb. c.

Nr. 26

Bstb. a+b Durch die besondere Regelung von Bstb. c für Ligen mit Mindestspielstärke über 25 ergab sich die Frage, wofür Bstb. a und b gelten. Die Logik sagt, dass diese für alle allgemeinen Fälle, aber nicht für den spezielleren Fall von c gelten. Der gesunde Menschenverstand ergänzt, dass sonst die Unterschreitung der 25 (bis wohin trotzdem noch ein reguläres Ligaspiel durchgeführt werden kann) billiger wäre, als ein reguläres Spiel durchzuführen, wo bereits 3 fehlende Spieler teurer wären als das Freundschaftsspiel. Für die Zukunft also nun klargestellt.

Bstb. d Es gibt bereits seit längerem Ligen, in denen die maximale Spielerzahl auf dem Spielberichtsbogen niedriger angesetzt ist als die 50 im Regelfall, die zugleich die Zeilenzahl auf dem Formular darstellt. Nirgendwo war aber geregelt ob und wie mit einer Überschreitung der Zahl umgegangen werden soll. Insbesondere mit Blick auf die GFLW2, in der die Maximalspielerzahl nun auf 27 am Spieltag festgelegt wurde, und der Erfahrung, dass nicht alle bei solchen Spielen eingesetzten Schiedsrichter sich der besonderen Regelungen der Liga bewusst sind, brauchte es eine Sanktionsmöglichkeit im Nachgang.

§ 147

Nr. 1+3 Ergänzung eines unvollständigen Satzes; zu Person statt Spieler siehe § 25 Nr. 5.

Nr. 8 Mannschaftsübergreifende Sperren nun in begründeten Fällen auch möglich. Zum ergänzten Satz vgl. § 33 Nr. 6.